**Vertrag über die die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

i.S.d. Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

LTD Modi Modi Modi LLC

Aprili Street N2, Flat 4, 9 Martvili (Georgien)

vertreten durch den Geschäftsführer Lasha Tsotsoria

– im Folgenden: Verleiher –

und …

– im Folgenden: Entleiher –

jeweils auch als Partei bzw. Verantwortliche sowie gemeinsam als (die) Parteien bzw. die (beiden) Verantwortlichen bezeichnet.

**Präambel**

Der Entleiher beabsichtigt, vom Verleiher Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerin zu beziehen. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden Verantwortlichen in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei findet diese Vereinbarung auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen die Parteien, deren Beschäftigte oder durch die Parteien beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Insofern sind Sie gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

**§ 1 Definitionen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 4 DSGVO, § 2 BDSG, § 2 UWG und § 2 TMG. Sollten sich die Begriffsbestimmungen in diesen Regelungen widersprechen, gelten die Definitionen in der vorstehend genannten Rangfolge.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Hauptvertrag* meint die „Vereinbarung für Personalsuche und Vermittlung“ bzw. den „Dienstleistungs- und Personalleihvertrag“ zwischen dem Verleiher und dem Entleiher, in dem die weiteren Einzelheiten der Verarbeitung beschrieben sind.
2. *Unterauftragnehmer* ist ein vom Auftragsverarbeiter beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragsverarbeiter zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen benötigt.

**§ 2 Gegenstand, Dauer, und Ort der Verarbeitung**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien in Ergänzung zum Hauptvertrag.
2. Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nicht etwas anderes ergibt. Beide Parteien können den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß der anderen Partei gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn eine Partei die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat. Bei unerheblichen Verstößen durch eine Partei setzt die andere Partei eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat die Partei, die das Verschulden an der Kündigung trifft, der anderen Partei alle Kosten zu erstatten, die durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages entstehen.
3. Art und Zweck der Verarbeitung sind das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, der Abgleich und das Löschen für
* die Durchführung des Hauptvertrages zwischen den Parteien;
* die Durchführung des primären Beschäftigungsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen;
* die Durchführung des sekundären Beschäftigungsverhältnisses zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen.
1. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten und -kategorien:
* Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum),
* Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
* Angaben zum beruflichen und privaten Werdegang (z.B. Lebenslauf, Familienstand, Kinder),
* ggf. weitere freiwillig angegebene Daten (z.B. Gesundheitsdaten oder Religionszugehörigkeit) sowie
* die bei der Nutzung der IT-Systeme anfallenden Protokolldaten sowie weitere Daten aus dem Beschäftigungsverhältnis.
1. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
* Beschäftigte des Verleihers (Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen);
* Beschäftigte des Entleihers im Sinne des § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG.

**§ 3 Verantwortlichkeiten**

1. Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten. Beide Parteien sind jedoch gleichermaßen für die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Verarbeitungen verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten.
	1. Der Verleiher ist für folgende Verarbeitungen verantwortlich:
* Durchführung des primären Beschäftigungsverhältnisses mit Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen, u.a.:
	+ Lohnabrechnung
	+ Erfüllung der sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenen Rechte und Pflichten (z.B. Lohnsteuer, Pensionszahlung, Urlaub)
* Suche und anschließende Vorqualifizierung von geeigneten Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen gemäß den Spezifizierungen des Entleihers;
* Durchführung des Hauptvertrages mit dem Entleiher einschließlich Rechnungstellung (Vermittlungsprovision und Gehaltszahlungen von Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen);
	1. Der Entleiher ist für folgende Verarbeitungen verantwortlich:
* Verhandlung der gegenüber dem Verleiher geltenden vertraglichen Details mit Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen (z.B. Gehalt, Arbeitszeiten);
* Durchführung des sekundären Beschäftigungsverhältnisses mit den Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen, dies können u.a. sein:
	+ Erfüllung der sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenen Rechte und Pflichten;
	+ Betrieblichen Organisation (z.B. Nutzer-Accounts);
	+ Durchführung und Dokumentation rechtlich oder betrieblich notwendiger rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Prüfungen;
	+ Sicherstellung ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und
	-verwaltung gemäß it-sicherheitstechnischer und datenschutzrechtlicher Anforderungen (z.B. Erfassung des Sachbearbeiters);
	+ Analyse und Korrektur technischer Fehler;
	+ Gewährleistung der Systemsicherheit und -verfügbarkeit;
	+ Benutzerverwaltung sowie zur Optimierung und Steuerung der Systeme;
	+ Datenschutzkontrolle;
	+ Personalplanung und Personalcontrolling;
	+ Personaleinsatzplanung und -disposition;
	+ Personalführung (Direktionsrecht);
	+ Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle;
	+ Personalberichtswesen;
	+ Personalentwicklung.
	1. Eine übergreifende Zusammenarbeit zur Erreichung des Zweckes erfolgt im Rahmen der folgenden Verarbeitungen:
* Entscheidung bei der Auswahl von geeigneten Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen
* Durchführung des Hauptvertrages zwischen den Parteien einschließlich der Mitteilung über vereinbartes Gehalt, Arbeitszeiten, Abwesenheitszeiten sowie abgerufene Stundenkontingente zur Errechnung entstandener Provisionen und Gehaltszahlungen
1. Der Sitz des Entleihers gilt als Referenz zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**§ 4 Allgemeine Pflichten bei der Verarbeitung**

1. Beide Parteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.
2. Sofern sich eine betroffene Person unmittelbar an eine der Parteien wendet, ist dieses Ersuchen unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung der Betroffenenrechte unverzüglich an die andere Partei weiterzuleiten.
3. Der Entleiher führt für die Verarbeitungen gemäß § 3 lit. b) und c) ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Entsprechendes gilt für den Verleiher hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeiten in § 3 lit. a).
4. Dem Entleiher obliegen die aus Artt. 33, 34 DSGVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen.
5. Ist für eine Verarbeitung gemäß § 3 lit. b) und c) eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, so wird diese vom Entleiher durchgeführt. Entsprechendes gilt für den Verleiher hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeiten in § 3 lit. a).
6. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

**§ 5 Gewährleistung der Rechte von betroffenen Personen**

1. Die Parteien verpflichten sich, betroffenen Personen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.
2. Für den Fall, dass eine betroffene Person eines der ihr nach der DSGVO zustehenden Rechte geltend macht, erfolgt die Beantwortung ausschließlich durch den Entleiher; der Verleiher unterstützt den Entleiher hierbei, soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich und/oder zweckmäßig ist.
3. Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu verarbeitenden Daten werden nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung berichtigt, gelöscht oder gesperrt.
4. Der Entleiher verpflichtet sich, den betroffenen Personen die gemäß Art. 26 Abs. 2 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen. Somit muss der Entleiher den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Vereinbarung auf transparente Weise zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die Informationen über die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen.

**§ 6 Gewährleistung der Vertraulichkeit**

1. Die Parteien erklären, dass alle mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet werden bzw. wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
2. Falls von der Verarbeitung etwaige durch § 203 StGB geschützte Berufsgeheimnisse betroffen sind, erklären beide Parteien, dass alle mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet werden bzw. wurden. Alle mit der Verarbeitung beauftragten Personen werden bzw. wurden zudem darüber informiert, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und ihrem Ausscheiden fortbesteht.

**§ 7 Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung**

1. Beide Parteien haben für sämtliche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen eingerichtet, die den angemessenen Schutz von personenbezogenen Daten auf Dauer sicherstellen und insbesondere den Anforderungen der DSGVO sowie der nationalen Datenschutzgesetze entsprechen. Insgesamt handelt es sich bei den getroffenen Maßnahmen um solche der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.
2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Die Parteien werden daher sicherstellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert werden.

**§ 8 Berichtigung, Beschränkung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

1. Während der Gültigkeit dieses Vertrages berichtigt, löscht oder sperrt eine Partei die vertragsgegenständlichen Daten nur in Abstimmung mit der jeweils anderen Partei.
2. Sofern eine Vernichtung während der laufenden Verarbeitung vorzunehmen ist, übernimmt jede Partei die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien für die ihr zugewiesenen Verarbeitungstätigkeiten selbst.

**§ 9 Auftragsverarbeitung**

1. Die selbständige Beauftragung von Auftragsverarbeitern durch eine Partei ist nur im Rahmen derjenigen Verarbeitungstätigkeiten zulässig, für die sie die alleinige Verantwortung trägt.
2. Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern mit diesen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der sämtliche Vorgaben des Art. 28 DSGVO berücksichtigt.
3. Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter die vertraglichen Leistungen nach Möglichkeit in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringt und zur Gewährleistung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten vertraglich verpflichtet wird.
4. Zudem ist jeder Auftragsverarbeiter zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch von Unterauftragnehmern erfüllt werden.

**§ 10 Haftung**

1. Beide Parteien sowie ggf. vorhandene Auftragsverarbeiter haften für Schäden, die durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht werden im Außenverhältnis gegenüber der bzw. den jeweils betroffenen Personen gemeinsam.
2. Soweit die Parteien zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person gemeinsam verpflichtet sind, bleibt jeder Partei der Rückgriff auf einen Auftragsverarbeiter vorbehalten.
3. Im Innenverhältnis haftet jede Partei gegenüber der bzw. den anderen Parteien für den Schaden, der durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstanden ist. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch betroffene Personen stellt die Partei, die den Schaden zu verantworten hat, die andere Partei frei. Der Schadensersatz bzw. die Freistellung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverteidigungskosten. Soweit rechtlich zulässig, umfasst der Schadensersatz bzw. die Freistellung auch Bußgelder, die eine Aufsichtsbehörde gegen den Geschädigten verhängt.
4. Ein ggf. eingesetzter Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden im Innenverhältnis jedoch nur, wenn er
	1. seinen ihm durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
	2. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
5. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller seiner Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in Textform erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung über gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Regelungen des Hauptvertrages vor.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
5. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
6. Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter Absatz 4 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, die den Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne dieser Vereinbarung am besten gewährleistet.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Modi Modi Modi LLC (Verleiher) Entleiher